

# Update Wirtschaftsprüfung 1 2024

## Lösungen zu den Praxisfragen

**Thema 9:**  
**Umgang der Verständniskerngewinnung mit Bezug auf  
die einzelnen Komponenten**  
**Lösungen zu den Praxisfragen**

### Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen ist richtig?
  - a) Jede der einzelnen fünf Komponenten ist gesondert und jeweils einzeln zu betrachten. ➤ **Nein**
  - b) Das Kontrollumfeld stellt das Fundament für die anderen vier Komponenten dar. ➤ **Ja**
  - c) Der Risikobeurteilungsprozess in kleineren, weniger komplexen Unternehmen ist meist nicht formalisiert. Der Abschlussprüfer kann den unternehmensindividuellen Risikobeurteilungsprozess beispielsweise im Gespräch mit dem Geschäftsführer beurteilen. ➤ **Ja**
  - d) Im Rahmen dieser Verständniskennung muss der Abschlussprüfer verstehen, wie Informationen und Daten zu diesen Geschäftsvorfällen durch die Systeme fließen. ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Nein, die ersten vier Komponenten können gemeinsam in Form einer Gesamtbetrachtung verbal beschrieben werden. Für die fünfte Komponente, „die Kontrollaktivitäten“, ist eine detaillierte Betrachtung mit zusätzlichen Anforderungen vorgesehen.
- **Zu b)** Ja, es ist der Rahmen, innerhalb dessen die unternehmensindividuellen
  - Maßnahmen
  - Verfahren und
  - Grundsätzemit Relevanz oder/und Ausstrahlungswirkung zur Rechnungslegung eingeführt und angewendet werden.
- **Zu c)** Ja, im Gespräch mit dem Geschäftsführer kann er zum Beispiel feststellen, ob dieser die Aktivitäten von Wettbewerbern sowie anderer Marktentwicklungen beobachtet und würdigt.
- **Zu d)** Ja, Prüfer müssen insbesondere nachvollziehen können, wie
  - Geschäftsvorfälle und
  - Informationen über Ereignisse oder Umstände, die keine Geschäftsvorfälle sind,in den verschiedenen Systemen ausgelöst, aufgezeichnet, verarbeitet und ggf. korrigiert werden, bevor diese ins Hauptbuch übertragen und final im Abschluss abgebildet werden.

**Thema 10:**  
**„Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten“  
beim Unternehmen**  
**Lösungen zu den Praxisfragen**

### Frage 1

- Was gilt in Bezug auf die für die Abschlussprüfung relevanten Kontrollaktivitäten?
  - a) Bei jeder Abschlussprüfung sind die unternehmensspezifischen Kontrollen der Einheit über Journalbuchungen bezogen auf das Hauptbuch zu identifizieren. ➤ **Ja**
  - b) Der Abschlussprüfer kann zur Festlegung weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen keinesfalls von Aufbau- und Funktionsprüfungen absehen. ➤ **Nein**
  - c) Bei kleinen mittelständischen Unternehmen reicht es aus, sich bei der Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten auf die Prüfung der Journalbuchungen zu konzentrieren. ➤ **Nein**
  - d) Im Fall, dass Kontrollmängel festgestellt werden, sind die Angaben im Jahresabschluss nicht verlässlich und der Abschlussprüfer muss den Bestätigungsvermerk modifizieren. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Es handelt sich bei dieser Kontrollaktivität in Unternehmen um den Mindestumfang an relevanten Kontrollaktivitäten.
- **Zu b)** Es liegt im Ermessen des Abschlussprüfers von der Aufbau- und Funktionsprüfung zur Festlegung weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen abzusehen, sofern die ausschließliche Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen) effizienter zu sein scheint.
- **Zu c)** Nein, zur Verständnisgewinnung müssen neben dem Mindestumfang (Journalbuchungen) weitere Komponenten berücksichtigt werden. Es ist stets ein Verständnis der übrigen 4 IKS-Komponenten zu gewinnen!
- **Zu d)** Nein, sofern der Abschlussprüfer einen oder mehrere Kontrollmängel festgestellt hat, hat er dessen Auswirkungen auf den Abschluss und damit auch auf die weitere Planung von Prüfungshandlungen zu beurteilen. Dies führt nicht notwendigerweise zu einer Modifizierung.

**Thema 11:**  
**Anhang in der Praxis: Angaben zu Pensionsrückstellungen**  
**Lösungen zu den Praxisfragen**



## Frage 1

- Der im Jahresabschluss der mittelgroßen Handels GmbH (Bilanzsumme 15 Mio. Euro, Umsatz 30 Mio. Euro, 60 Arbeitnehmer) weist für die Hinterbliebenen (70 und 50 Jahre alt) von zwei ehemaligen Geschäftsführern eine Pensionsrückstellung in Höhe von 600 T€ aus.

Der Abschlussprüfer stellt fest, dass die Berechnung des ausschüttungsgesperrten Rückstellungsbetrages aufgrund der Anwendung eines fehlerhaften Zinssatzes für den 7-Jahreszeitraum falsch ist. Nach einer überschläglichen Ermittlung des Abschlussprüfers ist der Unterschiedsbetrag um 100 T€ zu niedrig beziffert.

Welche der nachfolgenden Angaben ist zutreffend?

- a) Die Anhangangabe zum ausschüttungsgesperrten Betrag ist falsch, die Pensionsrückstellung ist wesentlich. Damit ist der Bestätigungsvermerk zwingend zu modifizieren. ➤ **Nein**
- b) Die Angabe zur Pensionsangabe zu den Hinterbliebenen ist gesetzlich nicht gefordert. ➤ **Nein**
- c) Die Angabe zu den Pensionsrückstellungen ist im Rahmen einer gesonderten Anhangangabe zusätzlich zu nennen. ➤ **Ja**
- d) Die Angaben zu den ausschüttungsgesperrten Beträgen nach § 285 Nr. 28 HGB sind um 100 T€ zu niedrig beziffert. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a)** Nein, das gilt so nicht in allen Fällen. Selbst wenn die Pensionsrückstellung wesentlich sein sollte, ist der falsche Differenzbetrag nicht zwingend als wesentlich anzusehen. Die Wesentlichkeit ist unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für den Adressaten des Abschlusses der Unternehmung und daher individuell vom Abschlussprüfer festzulegen.
- **Zu b)** Nein, es sind die Verpflichtungen aus beiden Pensionszusagen bei den Angabepflichtigen umfänglich mit einzubeziehen. Der Hinweis auf die Versorgung von Hinterbliebenen von ehemaligen Geschäftsführern zieht eine weitere Angabe nach § 285 Nr. 9b HGB nach sich.
- **Zu c)** Ja, es sind die Verpflichtungen aus beiden zusätzlichen Angaben nach § 285 Nr. 9b HGB zu liefern.
- **Zu d)** Nein, es handelt sich zwar um einen ausschüttungsgesperrten Betrag. In der Position § 285 Nr. 28 HGB sind jedoch nur ausschüttungsgesperrten Beträge aus der Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Aktivierung von latenten Steuern sowie aus der Berechnung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Wert auszuweisen. Die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB ist nicht in den Gesamtbetrag nach § 285 Nr. 28 HGB mit einzubeziehen, sondern ist gesondert anzugeben.